

## **Coronavirus – Antworten auf häufig gestellte Fragen insbesondere zum lokalen Corona-Geschehen im Kreis Soest (FAQ)**

Version: 14. Januar 2021, 13:50 Uhr

Diese FAQ beantwortet sowohl ausgewählte allgemeine Fragen als auch Fragen zum lokalen **Corona-Geschehen im Kreis Soest**.

Bitte beachten Sie unbedingt auch die Hinweise bzw. Verlinkungen auf die Seiten der Bundzentrale für gesundheitliche Aufklärung (BzgA) sowie des Robert Koch Instituts (RKI) unter [www.kreis-soest.de/coronavirus](http://www.kreis-soest.de/coronavirus).

Beide Seiten bieten fundierte Antworten auf alle weiteren allgemeinen Fragen zum Thema!

### **Inhalt**

Was muss ich tun, wenn ich aus dem Ausland nach Nordrhein-Westfalen einreise? .....	2
Wo gilt im Kreis Soest eine Maskenpflicht? .....	3
Warum gilt eine Maskenpflicht im Schulbetrieb? .....	5
Was kann ich tun, um mich vor Ansteckung zu schützen? Welche Regelungen gelten in der Öffentlichkeit? .....	5
Wann ist ein Test sinnvoll? Wer kann sich testen lassen? Und wo? .....	6
Wie wird darüber hinaus Quarantäne angeordnet und was gilt es zu beachten? .....	6
Darf mein Arbeitgeber von mir fordern, mich testen zu lassen? Gibt es eine Bescheinigung über eine Entisolierung? .....	10
Ist ein Antikörpertest sinnvoll, wenn ich wissen möchte, ob ich infiziert bin? .....	10
Ist man nach einer durchgemachten SARS-CoV-2-Infektion immun? .....	11
Wann und unter welchen Auflagen darf ich meine Angehörigen und Freunde in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen wieder besuchen? .....	11
Wo kann ich mich informieren, wenn ich Corona-bedingten Verdienstaufschlag habe? .....	12
Was gilt im Freizeitbereich? .....	12
Welche Sport- und Erholungsmöglichkeiten dürfen genutzt werden? .....	13
Wie kann ich Andere als Spontanhelfer oder als Nachbarschaftshelfer unterstützen? .....	14
Wo kann ich mich melden, wenn ich einsam bin oder Sorgen habe? .....	14
Wie verhalte ich mich nach Kontakt zu einem noch nicht bestätigten Verdachtsfall? .....	15
Wie verhalte ich mich, wenn ich Kontakt zu einem bestätigten Verdachtsfall hatte? .....	15
Was tue ich bei Erkältungssymptomen? .....	15
Wann muss ich zum Arzt? .....	15
In welchen Fällen wende ich mich direkt an das Gesundheitsamt? .....	16
Wo bzw. wie erfahre ich mein Abstrich- Ergebnis? .....	17

## Was muss ich tun, wenn ich aus dem Ausland nach Nordrhein-Westfalen einreise?

Die neue Coronaeinreiseverordnung sieht folgendes vor:

1. Jede Person, die aus einem Risikogebiet in NRW einreist, muss sich verpflichtend nachträglich beim Gesundheitsamt **melden (Meldepflicht)**. Die Information kann auch telefonisch oder per E-Mail erfolgen. **Dies gilt nicht**, soweit eine **vollständige** digitale Einreiseanmeldung unter <https://www.einreiseanmeldung.de> vorliegt. Weitere Informationen stehen auf der Internetseite des Bundesgesundheitsministeriums.
2. Jede Person, die sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor Einreise im **Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland, in Irland** oder in der **Rep. Südafrika** aufgehalten hat, muss sich für 10 Tage, gerechnet ab der Ausreise, in **Quarantäne** begeben.  
Zudem muss sich diese betroffene Person höchstens 48 Stunden vor der Einreise testen lassen (Einreisetestung) und das Testergebnis dem Gesundheitsamt innerhalb von 48 Stunden nach der Einreise unter [reiserueckkehrer@kreis-soest.de](mailto:reiserueckkehrer@kreis-soest.de) vorlegen. **Fünf Tage** nach der Einreise ist eine erneute Testung vorzunehmen und das Ergebnis dem Gesundheitsamt unverzüglich vorzulegen. Fällt der Test nach fünf Tagen negativ aus, kann die Quarantäne vorzeitig beendet werden (Freitestung). **Ohne die 2. Testung** muss die 10-tägige Quarantäne eingehalten werden.
3. Für jede Person, die aus allen anderen ausländischen Risikogebieten nach NRW einreist, besteht ebenfalls eine **Quarantänepflicht** von 10 Tagen. Diese kann durch eine Testung auf das Coronavirus bis zu 48 Stunden vor oder bis zu 10 Tage nach der Einreise bei Erhalt eines negativen Testergebnisses verkürzt werden. Bis zum Vorliegen des Testergebnisses muss zwingend Quarantäne eingehalten werden und der Kontakt mit anderen Personen außerhalb des eigenen Hausstandes ist, soweit wie möglich, zu unterlassen.

Für eventuelle **Ausnahmen** von der Quarantänepflicht nach einer negativen Einreisetestung können Sie das Gesundheitsamt kontaktieren unter Tel. 02921 303070 oder [Reiserueckkehrer@Kreis-Soest.de](mailto:Reiserueckkehrer@Kreis-Soest.de). Diese gibt es zum Beispiel für Durchreisende sowie beruflich bedingten Grenzverkehr. Bei einem Aufenthalt von mehr als 48 Stunden beim beruflich bedingten grenzüberschreitenden Verkehr ist unverzüglich das Gesundheitsamt zu informieren. Für diese Personen gilt auch eine erhöhte Pflicht zur Einhaltung der allgemein verbindlichen Hygieneregeln, insbesondere das **durchgängige Tragen von Alltagsmasken** in oder nach dem Verlassen von Transportmitteln.

Die Testpflicht bezieht sich **nicht auf Kinder unter 6 Jahren**.

Die Tests müssen die Anforderungen des Robert-Koch-Instituts unter [www.rki.de/tests](http://www.rki.de/tests) erfüllen. **PCR-Tests** müssen von medizinisch-geschultem Personal vorgenommen und von einem anerkannten Labor ausgewertet werden. **PoC-Schnelltests** müssen von einem medizinischen Dienstleister vorgenommen werden, der zur Vornahme eines PoC-Schnelltests befugt ist und einen Testnachweis zu erteilen hat.

Negative Testergebnisse müssen selbständig an das Gesundheitsamt gesendet werden.

Unter der Telefonnummer **116 117** oder im Internet unter [www.116117.de](http://www.116117.de) oder [www.coronatestpraxis.de](http://www.coronatestpraxis.de) können Sie sich informieren, wo Sie vor Ort einen Test machen können.

Wer sich beim Hausarzt testen lassen möchte, sollte unbedingt vorher dort anrufen.

### **Wo gilt im Kreis Soest eine Maskenpflicht?**

Das **Tragen eines Mund-Nasenschutzes** (Alltagsmaske oder Schal) ist im Kreis Soest an folgenden Orten / zu folgenden Gelegenheiten verpflichtend:

#### **Stadt Lippstadt**, täglich von jeweils **9 bis 1 Uhr**

Am Bernhardbrunnen

Poststraße (zwischen August-Kleine-Straße und Lange Straße)

Lange Straße (zwischen Markstraße und Am Bernhardbrunnen)

#### **Gemeinde Möhnesee**

Staumauer der Möhnetalsperre einschließlich Treppenanlagen zum Ausgleichsweiher südlich und nördlich.

Möhneseeurm

Kanzelbrücke in Möhnesee-Wamel

Straße "Zum Wildpark" in Möhnesee-Völlinghausen

Körbecker Fußgängerbrücke

Uferpromenade des Nordufers zwischen der Körbecker Fußgängerbrücke und dem Fährweg

- Das Gebot gilt jeweils von Freitag bis Sonntag, sowie an gesetzlichen Feiertagen und im Zeitraum vom 28. 12.2020 bis 31. 12.2020, jeweils von 9:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Stadt Soest, täglich von jeweils **6 bis 19 Uhr**:

Bahnhofsvorplatz Nord und Süd  
Fußgängerunterführung Walburger-Osthofen-Wallstraße  
Brüderstraße sowie der Bereich der Fußgängerzone am Brüdertor  
Rathausstraße bis Potsdamer Platz

Die Stadt Warstein empfiehlt das Tragen eines Mund-Nasenschutzes in folgenden Bereichen täglich von jeweils **9 Uhr bis 18 Uhr**:

Skywalk  
Lörmecketurm  
Bilsteintal/Wildpark (Hirschbrücke, Aussichtsplattformen Luchsgehege und Waschbärgehege)  
Diephlohstraße von der Einmündung Hauptstraße bis zur Kreuzung Hochstraße  
Hauptstraße von Kreuzung Rangestraße bis zur Einmündung Domring  
Marktplatz Warstein  
Wilkeplatz und Bahnhofstraße

**Darüber hinaus:**

- Vor und in Ladengeschäften und Ausstellungsräumen für Kunden und Mitarbeiter (Alternativ: Abtrennungen aus Glas, Plexiglas...) sowie auf den zugehörigen Parkplätzen
- in Warteschlangen, auf Wochenmärkten, in Einkaufszentren und ShoppingMalls
- bei Handwerks- oder Dienstleistungen, wenn der Abstand zum Kunden von 1.5 Metern nicht eingehalten werden kann
- in Arztpraxen und ähnlichen Einrichtungen des Gesundheitswesens
- im Personennahverkehr - hier gilt das Nicht-Tragen des Mund-Nasen-Schutzes als Ordnungswidrigkeit und wird unmittelbar mit einem Bußgeld von 150€ geahndet
- in Schulgebäuden und auf Schulgeländen, in weiterführenden Schulen auch im Unterricht

Ausgenommen von der Pflicht sind Kinder bis zum Schuleintrittsalter (6 Jahre) und Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keinen Schutz tragen können. **Die medizinischen Gründe sind durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, das auf Verlangen vorzulegen ist.** Außerdem kann die Maske aus bestimmten Gründen vorübergehend abgelegt werden, beispielsweise zur Kommunikation mit einem gehörlosen oder schwerhörigen Menschen.

Das Land NRW hat begleitend zur [Coronaschutzverordnung](#) einen [Bußgeldkatalog](#) eingeführt. Im ÖPNV werden Maskenverstöße als unmittelbare Ordnungswidrigkeiten mit einem Bußgeld von 150 Euro bestraft. In den übrigen Fällen der Maskenpflicht beträgt das Bußgeld 50 Euro.

Durch einen Mund-Nasen-Schutz oder andere Behelfsmasken oder auch Barrieren wie Halstuch oder Schal etc. können Tröpfchen, die man z.B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Das Risiko, eine **andere Person** durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (**Fremdschutz**). Hingegen gibt es **keine hinreichenden Belege** dafür, dass ein Mund-Nasen-Schutz oder eine Behelfsmaske einen selbst vor einer Ansteckung durch andere schützt (**Eigenschutz**). Das RKI informiert auf seinen [Seiten](#) ausführlich zu Schutzfunktion und Verwendung.

### **Warum gilt eine Maskenpflicht im Schulbetrieb?**

Den Schulunterricht bzw. Präsenzunterricht so lange und so weit wie möglich aufrecht zu erhalten, ist erklärter Konsens aller Beteiligten. Dazu ist neben dem regelmäßigen Lüften ebenfalls eine notwendige Vorsichtsmaßnahme, bei allen Begegnungen und in geschlossenen Räumen einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Insbesondere jüngere Kinder kommen im Spiel auf dem Schulhof gern näher zusammen, als es aufgrund der derzeitigen Lage angezeigt wäre. Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes kann hier als verhältnismäßig angesehen werden, damit ein Spielen mit Gleichaltrigen weiter stattfinden kann.

Kinder und Jugendliche sind für das Virus nicht besonders anfällig und können es dennoch tragen, auch ohne Symptome zu zeigen und es somit auch weitergeben.

Um diese potentielle Infektionskette zu unterbrechen, ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes eine einfache und dennoch effektive Maßnahme.

### **Was kann ich tun, um mich vor Ansteckung zu schützen? Welche Regelungen gelten in der Öffentlichkeit?**

#### **Kontakte deutlich minimieren, lautet der Bund-Länder-Beschluss vom 5. Januar:**

Bund und Länder haben die deutschlandweit geltenden Corona-Regeln, die seit 16. Dezember gelten, bis zum **31. Januar 2021** verlängert. Dazu bleibt der Einzelhandel bis auf Ausnahmen weiterhin geschlossen. Kontaktbeschränkungen werden verschärft. **Private Zusammenkünfte im öffentlichen Raum** sind im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstandes und mit max. **einer** weiteren nicht im Haushalt lebenden Person gestattet. Die

weitere Person kann von betreuungsbedürftigen Kindern aus dem eigenen Hausstand begleitet werden, näheres siehe [Coronenschutzverordnung](#) NRW.

**Bitte denken Sie stets daran, dass das ausgesprochene Kontaktverbot – bei allen Einschränkungen, die damit verbunden sind – dazu dient, die Infektionskette zu unterbrechen und die Zahl der Erkrankungen gering zu halten. Dies kann nur funktionieren, wenn jede\*r Einzelne mitmacht und sich an die Vorgaben hält.**

Neben der Kontakteinschränkung ist eine [gute Händehygiene](#), das [Einhalten von Husten- und Niesregeln](#) und das **Abstandhalten** (mindestens 1,5 Meter) die wichtigsten und effektivsten Maßnahmen, um sich selbst und andere vor einer Ansteckung mit COVID-19 zu schützen.

Das RKI weist darauf hin, dass außerhalb des medizinischen und pflegerischen Bereiches eine **Händedesinfektion** in Situationen, wo die Hände auch gewaschen werden können, keinen Vorteil in Bezug auf die Inaktivierung von SARS-CoV-2 bietet.

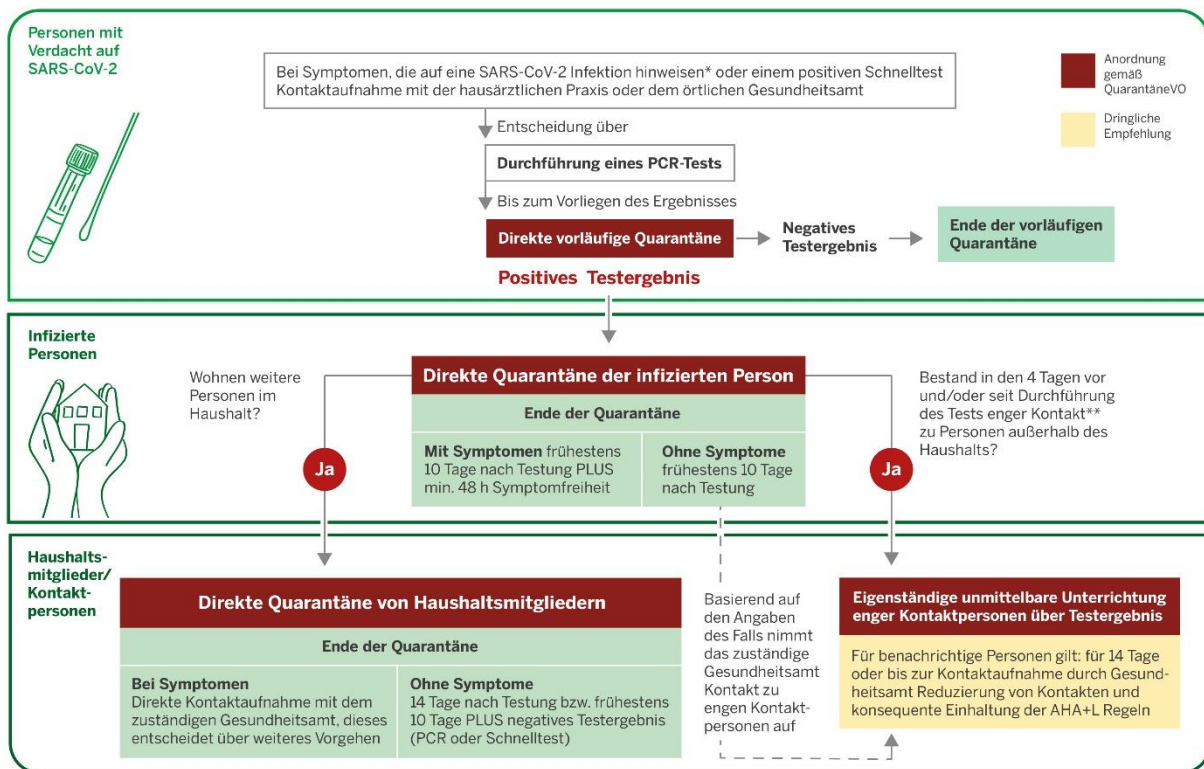
#### **Wann ist ein Test sinnvoll? Wer kann sich testen lassen? Und wo?**

Getestet werden können Menschen, wenn es einen Anlass dazu gibt und daher die Testungen durch das Gesundheitsamt im erforderlichen Umfang veranlasst werden. In erster Linie werden Menschen mit COVID-19 Symptomen (Husten, Riech- und Geschmacksverlust, Abgeschlagenheit, Halskratzen und Fieber, ggf. Durchfall) getestet. Darüber hinaus gilt ein besonderes Augenmerk den Bewohnern und dem Personal von Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen, Rehakliniken und weiteren Gemeinschaftseinrichtungen.

Auf den Seiten des RKI finden sich genauere Inhalte der [nationalen Teststrategie](#).

#### **Wie wird darüber hinaus Quarantäne angeordnet und was gilt es zu beachten?**

Die neue Quarantäneverordnung sieht folgendes Vorgehen vor: [Schaubild](#) des MAGS NRW.



Quelle: Gesundheitsministerium NRW

Personen, die an Covid-19 erkrankt sind oder ansteckend sein können, müssen sich in Quarantäne. Sie müssen sich also „absondern“, um keine weiteren Personen anstecken zu können.

Die wesentlichen Punkte werden folgend dargestellt:

### Quarantänepflicht

Eine Quarantäne ist automatisch Pflicht in folgenden Fällen und dann direkt zu beginnen:

1. für Personen, deren PCR-Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 positiv ausgefallen ist
2. für Angehörige desselben Haushalts von positiv getesteten Menschen
3. für Personen, die Krankheitssymptome zeigen oder ein positives Schnelltestergebnis haben und sich deshalb einem PCR-Test unterziehen – auf jeden Fall bis zum Vorliegen des Testergebnisses

Über die Quarantäne von Personen außerhalb des eigenen Haushalts, die engen persönlichen Kontakt (siehe Grundregel) zu infizierten Menschen hatten, entscheidet das zuständige Gesundheitsamt.

Grundregel: Quarantäne kommt in Frage, wenn mindestens 15-minütiger Kontakt und mit einem Abstand von weniger als 1,5 Metern, zum Beispiel im Rahmen eines Gesprächs,

bestand und keine Alltagsmasken getragen wurden bzw. wenn die Person sich mit einer infizierten Person über einen längeren Zeitraum in einem schlecht- oder nicht belüfteten Raum aufhielt.

### **Dauer der Quarantäne**

Die Dauer der Quarantäne kann von Fall zu Fall unterschiedlich sein. Es gelten folgende Regelungen:

Zu 1. Im Falle eines Tests mit positivem Ergebnis (= Infizierung nachgewiesen) endet die automatische Quarantäne frühestens nach 10 Tagen gerechnet ab der Testung – wenn die getestete Person symptomfrei bleibt. Wenn die getestete Person jedoch Symptome zeigt, verlängert sich die automatische Quarantäne so lange, bis 48 Stunden lang keine Krankheitsanzeichen mehr vorliegen. Eine Mitteilung an [corona@kreis-soest.de](mailto:corona@kreis-soest.de) ist möglich.

Zu 2. Für Personen, die mit dieser Person in einer häuslichen Gemeinschaft leben, gilt eine automatische Quarantänezeit von 14 Tagen gerechnet ab Testdurchführung beim „positiven“ Haushaltsmitglied.

- Die Quarantäne kann verkürzt werden, wenn eine frühestens am 10. Tag nach Testung des Primärfalls durchgeführte Testung (PCR- oder Schnelltest) negativ ist.
- Ein vor Ablauf der zehn Tage durchgeführter Test verkürzt die Quarantänezeit nicht – selbst bei negativem Ergebnis. Das Risiko, dass die Infektion noch ausbricht, ist zu groß.
- Falls Gesundheitsämter vor dem zehnten Quarantänetag testen, geht es nicht um das Thema Verkürzung. Sondern darum, bei einem positiven Ergebnis frühzeitig gegebenenfalls weitere Kontaktpersonen zu ermitteln und so die Infektionskette unterbrechen zu können.
- Die Wohnung darf nur für einen Test verlassen werden. Dabei ist es sehr wichtig, die Verhaltensregeln einzuhalten (Abstand halten, Hygieneregeln beachten, Alltagsmaske tragen).

Zu 3. Der Zeitraum von PCR-Testung bis zum Vorliegen des Testergebnisses muss - automatisch und eigenverantwortlich - in Quarantäne verbracht werden. Fällt das Ergebnis negativ aus (= keine Infektion), kann die Quarantäne sofort beendet werden. Ansonsten ist die Quarantäne unmittelbar entsprechend Ziff. 1 fortzusetzen.

Über die Quarantäne von engen Kontaktpersonen außerhalb des eigenen Hausstandes entscheidet die zuständige Behörde vor Ort. Auch für diese Personengruppe gilt in der Regel eine Quarantänedauer von 14 Tagen, die mit einem negativen Testergebnis auf zehn Tage



verkürzt werden kann. Ein Test zur Verkürzung darf frühestens am 10. Tag der Quarantäne erfolgen.

Das **Entisolierungsgespräch** findet im klassischen Sinne nicht mehr statt. Die Quarantäneverordnung des Landes NRW überträgt damit die Entisolierung in die Selbstverantwortung des Bürgers. Positiv Getestete müssen entscheiden, ob sie noch Symptome haben, bzw. seit mindestens 48 Stunden symptomfrei sind. Andernfalls verlängert sich die Quarantäne, bis 48 h keine Symptome mehr bestehen. Kontaktpersonen können frühestens am Tag 10 der Quarantäne einen Coronatest machen, hier reicht ein Schnelltest. Ist dieser negativ und es bestehen keine Symptome, kann die Quarantäne beendet werden, dieses sollte dem zuständigen Ordnungsamt mitgeteilt werden.

Menschen in Quarantäne werden weiterhin vom Gesundheitsamt bis zum 10. Tag der Quarantäne angerufen.

### **Umsetzung der Quarantäne**

Quarantäne heißt:

- direkter Rückzug in die eigene Häuslichkeit oder andere die Quarantäne ermöglichende Unterkunft.
- keinen Besuch empfangen.
- kein Verlassen der Unterkunft während der Quarantäne, auch nicht zum Einkaufen oder zum Ausführen eines Hundes. Das müssen nun andere erledigen.
- Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Unterkunft müssen strikt vermieden werden.
- Kontakte zu anderen, nicht in der Quarantäne befindlichen Menschen innerhalb der Unterkunft sind nur in Ausnahmefällen zulässig (zum Beispiel bei Betreuungsbedarf). Dann müssen wichtige Verhaltensregeln eingehalten werden, wie das Tragen einer Alltagsmaske, gute Handhygiene und ausreichendes Lüften in den Räumen.
- Der eigene Garten, der Balkon oder eine Terrasse dürfen genutzt werden – aber nicht, um andere Menschen zu treffen, und auch nur wenn die Bereiche von ihnen genutzt werden.

### **Informationspflichten**

- Personen mit positivem Testergebnis (infizierte Personen) müssen unmittelbar ihre engen persönlichen Kontakte informieren.
  - Das gilt insbesondere, wenn der Kontakt in einem schlecht oder nicht belüfteten Raum über einen längeren Zeitraum bestand, oder in einem direkten Kontakt (über 15 Minuten) kein Abstand von anderthalb Metern untereinander eingehalten wurde und keine Alltagsmasken getragen wurden.
- Die so informierten Personen werden gebeten, sich selbst zu isolieren und den Kontakt mit dem zuständigen Gesundheitsamt zu suchen.
  - Wenn die informierten Personen weiterhin Kontakte nach außen haben müssen, sollen sie bitte verstärkt auf Hygieneregeln achten, Alltagsmaske tragen, Abstand halten und Kontakte reduzieren - bis das zuständige Gesundheitsamt das weitere Vorgehen festgelegt hat.

Mehr Infos finden sich auch in einem [Merkblatt](#) des Robert-Koch-Instituts oder in der [Quarantäneverordnung NRW](#).

### **Darf mein Arbeitgeber von mir fordern, mich testen zu lassen? Gibt es eine Bescheinigung über eine Entisolierung?**

Eine Testung darf ein Arbeitgeber nur bedingt fordern. Eine Testung auf das Corona-Virus wird seitens der Hausärzte derzeit bei asymptomatischen Personen nur auf Veranlassung durch das Gesundheitsamt von ihnen durchgeführt.

Arbeitgeber-induzierte Testungen sind von der jeweiligen Betriebsmedizin durchzuführen. Eine Entisolierung wird seitens des Gesundheitsamtes nicht vorgenommen.

### **Ist ein Antikörpertest sinnvoll, wenn ich wissen möchte, ob ich infiziert bin?**

Derzeit gibt es unterschiedliche Angebote zur Durchführung von **Antikörpertests**. Diese geben Auskunft darüber, ob in der Vergangenheit eine Infektion mit COVID-19 vorlag (Infektion mindestens 14 Tage zurückliegend). Er sagt also **nichts** darüber aus, ob die getestete Person im **Augenblick der Testung infiziert** ist. Die Tests sollten ausschließlich von akkreditierten Laboren durchgeführt werden.

Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) empfiehlt den Einsatz von Antikörpertests derzeit ausschließlich im Rahmen von Forschungsprojekten (bspw. am [Universitätsklinikum Münster](#)).

## Ist man nach einer durchgemachten SARS-CoV-2-Infektion immun?

Das ist noch nicht abschließend geklärt. Derzeit gehen Experten davon aus, dass genesene Patienten nur ein geringes Risiko haben, ein zweites Mal an COVID-19 zu erkranken. Erste Studien haben gezeigt, dass Personen nach durchgemachter SARS-CoV-2-Infektion spezifische Antikörper entwickeln, die das Virus in Labortesten neutralisieren können. Unklar ist jedoch noch, wie robust und dauerhaft dieser Immunstatus aufgebaut wird und ob es möglicherweise von Mensch zu Mensch Unterschiede gibt.

## Wann und unter welchen Auflagen darf ich meine Angehörigen und Freunde in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen wieder besuchen?

**Stationär aufgenommene Patientinnen und Patienten können ab dem sechsten Tag des Aufenthalts pro Tag Besuch von einer Person erhalten, für die Dauer von 30 Minuten.**

Stationär behandelte Kinder und Jugendliche dürfen hingegen schon ab dem ersten Behandlungstag besucht werden. Für besondere Behandlungsfälle, wie hochgradig dementiell erkrankte oder psychiatrisch behandelte Patientinnen und Patienten, gibt es die Möglichkeit, die Besuchsregelung individuell anzupassen. Den **Zeitpunkt zum Start** der neuen Regelung und eventuelle Erweiterungen der Regeln **legen die jeweiligen Krankenhäuser selbst fest**, daher lohnt sich auf jeden **Fall ein Blick auf die Internetseiten** der Häuser.

Grundsätzlich betont das Gesundheitsministerium: Patientinnen und Patienten, die sich stationär in Krankenhäusern oder Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen befinden, haben das Recht auf Entfaltung ihrer Persönlichkeit. Dazu gehören grundsätzlich auch soziale Kontakte. Daraus werden Mindest-Besuchsrechte abgeleitet, die zu gewähren sind. In diesem Zusammenhang appelliert das Gesundheitsamt des Kreises aber, aus Gründen des Infektionsschutzes weiterhin auf alle nicht zwingend erforderlichen Besuche in den Krankenhäusern zu verzichten: Die Krankenhäuser sprechen mit dem Befolgen der Allgemeinverfügung keine generelle Einladung zu Besuchen aus. Denn diese bedeuten in diesen schwierigen Zeiten eine zusätzlich personelle und organisatorische Belastung." Deshalb verweist das Gesundheitsamt ausdrücklich darauf, dass Besuche nur unter Berücksichtigung der aktuellen Richtlinien und Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI) zu Hygiene und Infektionsschutz zulässig sind. Es sind die Regelungen der

Coronaschutzverordnung und damit beispielsweise auch die Maskenpflicht zu beachten. Auch die Durchführung von Schnelltests kann angeordnet werden.

Die neue Besuchsregelung gilt in den folgenden Einrichtungen: **Dreifaltigkeitshospital Lippstadt mit Hospital zum Hl. Geist Geseke und Marien-Hospital Erwitte, Ev. Krankenhaus Lippstadt, Klinikum Stadt Soest, Krankenhaus Maria Hilf Warstein, LWL-Kliniken Lippstadt und Warstein, Marienkrankenhaus Soest und Mariannen-Hospital Werl.**

Der Besuch von **Pflegeeinrichtung** ist mit der [Allgemeinverfügung vom 23.12.2020](#) geregelt. So gilt es beispielsweise, Besuche auf je zwei pro Tag und Bewohnerin bzw. Bewohner durch maximal zwei Personen, im Außenbereich vier Personen je Besuch zu beschränken.

### **Wo kann ich mich informieren, wenn ich Corona-bedingten Verdienstaussfall habe?**

Der [LWL](#) entschädigt in Fällen, in denen das Infektionsschutzgesetz greift sowie bei Verdienstaussfällen im Zusammenhang mit einer durch die zuständige Behörde angeordneten Quarantäne sowie bei Verdienstaussfällen, die durch ein behördlich angeordnetes Tätigkeitsverbot entstanden sind.

Mittlerweile ist gesetzlich geregelt, dass auch für Verdienstaussfälle, die durch die Betreuung von Kindern entstanden sind, entschädigt wird. Auch hierfür ist der LWL zuständig.

### **Was gilt im Freizeitbereich?**

#### **Veranstaltungen, Freizeit und Gastronomie**

Alle folgenden Regelungen verstehen sich unter Einhaltung der gültigen [Abstands- und Hygieneregeln!](#)

- **Große Festveranstaltungen** bleiben **bis zum 31. Januar 2021 untersagt**; dazu zählen z. B. Volksfeste, Kirmesveranstaltungen, Stadt-, Dorf- und Straßenfeste, Schützenfeste oder Weinfeste, Musikfeste, Festivals und ähnliche Kulturveranstaltungen sowie **Sportfeste** und ähnliche Sportveranstaltungen.
- Veranstaltungen und Versammlungen, die nicht unter besondere Regelungen der [Coronaschutzverordnung](#) fallen, sind derzeit untersagt.
- Weiterhin unter jeweils im Einzelfall zu beachtenden Bedingungen erlaubt sind u.a.
  - Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz (z. B. Demonstrationen)

- Veranstaltungen, die der Grundversorgung der Bevölkerung, der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und –vorsorge dienen (z. B. auch Parteiversammlungen oder Blutspenden)
- Sitzungen von rechtlich vorgesehenen Gremien, die nicht digital durchgeführt werden können
- dringend erforderliche Jagden mit maximal fünf Personen
- Beerdigungen
- standesamtliche Trauungen

Auch hier ist die Möglichkeit der Rückverfolgung der Teilnehmenden verbindlich sicherzustellen. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafen nach aktuell gültigem Corona-Bußgeldkatalog geahndet.

- **Gastronomische Betriebe** jeglicher Art bleiben geschlossen; **touristische Übernachtungen** sind untersagt.
- **Swingerclubs und ähnliche Einrichtungen** bleiben zunächst bis **Sonntag, 31. Januar 2021** geschlossen; das Erbringen von **sexuellen Dienstleistungen** ist bis dahin ebenfalls untersagt.
- **Konzerte und Aufführungen** in Theatern, Opern- und Konzerthäusern, Kinos und anderen öffentlichen oder privaten (Kultur-)Einrichtungen sowie der Betrieb von **Museen, Kunstausstellungen, Galerien, Schlössern, Burgen, Gedenkstätten** und ähnlichen Einrichtungen sind bis **Sonntag, 31. Januar 2021** untersagt. **Der zur Berufsausübung zählende Probetrieb ist weiterhin erlaubt.**
- **Sportangebote** sowie Angebote der gruppenbezogenen **Jugendarbeit** und Jugendsozialarbeit sowie der offenen Jugendarbeit einschließlich Tagesausflügen, Ferienfreizeiten, Stadtranderholungen und Ferienreisen für Kinder und Jugendliche dürfen derzeit nicht durchgeführt werden.

### Welche Sport- und Erholungsmöglichkeiten dürfen genutzt werden?

Der Freizeit- und Amateursportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, Fitnessstudios, Schwimmbädern und ähnlichen Einrichtungen ist bis **Sonntag, 31. Januar 2021** untersagt.

Ausgenommen ist der sog. Individualsport, der in der Regel alleine oder zu zweit bzw. mit einer Person als Spielgegner ausgeführt wird und der außerhalb geschlossener

Räumlichkeiten von Sportanlagen ausgeführt wird. Hierzu zählen bspw. Joggen, Leichtathletik, Tennis oder Gymnastik.

### Wie kann ich Andere als Spontanhelfer oder als Nachbarschaftshelfer unterstützen?

Viele Menschen melden sich bei der Kreisverwaltung und möchten jetzt anderen mit Einkäufen, Gassi gehen oder als Spontanhelfer mit besonderen beruflichen Qualifikationen (Pfleger, medizinisches Personal ...) helfen. Die Kreisverwaltung nimmt Anfragen über zwei Formulare auf [www.kreis-soest.de/ichwillhelfen](http://www.kreis-soest.de/ichwillhelfen) entgegen und leitet die Hilfe dann weiter.

### Wo kann ich mich melden, wenn ich einsam bin oder Sorgen habe?

**Hilfetelefone und Onlineberatung** - beispielhaft genannt sind:

- Die Nummern der Telefonseelsorge, sie ist für das ganze Kreisgebiet gültig, lautet: 0800/111 0 - 111/-222 (24h). Über die Internetseiten gelangt man zur Chat- und Mailberatung: <https://telefonseelsorge-hamm.de> oder <https://telefonseelsorge-paderborn.de>. Für das westliche Kreisgebiet ist die Telefonseelsorge Hamm und das östliche Kreisgebiet die Telefonseelsorge Paderborn zuständig.
- "1-mal am Tag" vereint gegen Einsamkeit - Kreis und Regionalbüro Alter, Pflege und Demenz machen mobil gegen Alleinsein in der Corona-Zeit; Sonja Steinbock (Telefon 0172/5142422) und Mathilde Tepper (Telefon 0179/2381185) vom Regionalbüro Münster stehen täglich von 8 bis 18 Uhr zur Unterstützung zur Verfügung
- Elterntelefon: 0800 111 0550, montags bis freitags, 9 bis 11 Uhr, dienstags und donnerstags, 17 bis 19 Uhr, beraten auch Schwangere und Eltern mit Kindern von 0 bis 3 Jahren bei Bedarf zu Frühen Hilfen
- Nummer gegen Kummer: 0800 111 0333, zusätzlich erreichbar unter der Telefonnummer: 116 111, montags - samstags von 14 - 20 Uhr;  
Onlineberatung: <https://www.nummergegenkummer.de/kinder-und-jugendtelefon.html>
- Gewalt gegen Frauen: 08000-116 016, <https://www.hilfetelefon.de/> (24 Std jeden Tag);  
Onlineberatung: <https://www.hilfetelefon.de/das-hilfetelefon/beratung/online-beratung.html>
- Hotline Alleinerziehende NRW: 0201/82774799
- [www.jugendnotmail.de](http://www.jugendnotmail.de) (030) 804 966 93 für Kinder und Jugendliche von 10 bis 19 Jahren
- [www.jmd4you.de](http://www.jmd4you.de) Beratung von jungen Menschen mit Migrationshintergrund
- [bke-jugendberatung.de](http://bke-jugendberatung.de) für Jugendliche im Alter von 14 bis 21 Jahren; Mailberatung, Einzel- und Gruppenchat; Registrierung 8 bis 22 Uhr, Zugang danach jederzeit
- [bke-elternberatung.de](http://bke-elternberatung.de) für Eltern von Kindern bis zum 21. Lebensjahr; Mails werden werktags innerhalb von 48 Stunden beantwortet
- Muslimisches Sorgentelefon: 030/44 35 09 821
- Hotline des Berufsverbandes Deutscher Psychologinnen und Psychologen e. V. (BDP) 0800 777 22 44, täglich von 8 bis 20 Uhr, für durch Corona (soziale Isolation etc) psychisch belastete Menschen
- Internetberatung [www.gewaltlos.de](http://www.gewaltlos.de) für von Gewalt betroffene Frauen u Mädchen (24 Std.)

- Hilfetelefon "Schwangere in Not" des Bundesfamilienministeriums 0800 40 40 020 (24 Std.); Onlineberatung: <https://schwanger-und-viele-fragen.de>
- [www.Sofahopper.de](http://www.Sofahopper.de) für obdachlose Jungen und Mädchen bis 27 Jahre; Onlineberatung Montag bis Freitag zwischen 10 Uhr und 20 Uhr
- [www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de) Infos zu finanziellen Unterstützungsangeboten, Kinderbetreuung und Hilfsangeboten in Krisensituationen
- Online-Beratung der Caritas <https://www.caritas.de/hilfeundberatung/onlineberatung/onlineberatung> für Eltern und Familien, Kinder und Jugendliche, Schwangerschaft, U 25 Suizidprävention
- Diakonie Ruhr-Hellweg Lebensberatung <https://www.diakonie-ruhr-hellweg.de/angebote/beratung-begleitung/paar-und-lebensberatung/>
- Online-Beratung der Diakonie <https://hilfe.diakonie.de> für Familien und Schwangere
- Schreiambulanzen / Anlaufstellen Frühe Hilfen: [www.elternsein.info](http://www.elternsein.info)
- Wege aus der Einsamkeit e.V., Telefon: 040 422 36 223 200, Email: [hirche@wegeausdereinsamkeit.de](mailto:hirche@wegeausdereinsamkeit.de), [www.wegeausdereinsamkeit.de](http://www.wegeausdereinsamkeit.de)

### **Wie verhalte ich mich nach Kontakt zu einem noch nicht bestätigten Verdachtsfall?**

Bleiben Sie – soweit wie möglich – zu Hause und beschränken Sie Kontakte außerhalb des Hauses auf das absolut notwendige Minimum bis das Testergebnis vorliegt. Das Robert-Koch-Institut empfiehlt, verstärkt auf Hygiene zu achten, Abstand zu anderen Menschen einzuhalten und regelmäßig zu lüften.

### **Wie verhalte ich mich, wenn ich Kontakt zu einem bestätigten Verdachtsfall hatte?**

Falls Sie Kontakt zu einem nachweislich Infizierten hatten und noch nicht vom Kreisgesundheitsamt kontaktiert wurden, nehmen Sie bitte telefonisch (!) Kontakt zu Ihrem Hausarzt auf. **Bitte gehen Sie nicht direkt in die Praxis!**

### **Was tue ich bei Erkältungssymptomen?**

Das RKI empfiehlt, bei auftretenden Erkältungssymptomen zunächst 5 - 7 Tage zu Hause zu bleiben und die Symptome zu beobachten. Dieses Vorgehen soll dem eigenen Körper in der Regeneration helfen und Andere davor schützen, das Immunsystem mit Erkältungsviren zu schwächen. Weitere Informationen zur Empfehlung sind auf den Seiten des [RKI](#) zusammengefasst.

### **Wann muss ich zum Arzt?**

Wenn Sie krank sind und sich die Symptome nach zwei bis drei Tagen nicht bessern oder sie eine Krankschreibung benötigen, sollten Sie sich **telefonisch bei Ihrem Hausarzt** melden. Melden Sie sich bitte **telefonisch** bei Ihrem Hausarzt bei **akuten**

**Atemwegserkrankungen**, unabhängig davon, wie stark Ihre Symptome sind:

- nach Kontakt zu bestätigtem COVID-19-Fall bis max. 14 Tage vor Erkrankungsbeginn
- bei Tätigkeit in Pflege, Arztpraxis oder Krankenhaus;
- bei Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe

**Symptome** einer COVID-19-Erkrankung können sein: Husten, Riech- und Geschmacksverlust, Abgeschlagenheit, Halskratzen und Fieber. Einige Betroffene leiden auch an Durchfall.

**Je länger die indirekte Kontakt-Kette ist, desto geringer ist die Wahrscheinlichkeit, mit dem Erreger in Berührung gekommen zu sein und damit das Ansteckungsrisiko.**

**Wenn Sie keinen direkten Kontakt zu einem bestätigten Verdachtsfall hatten und symptomfrei sind, muss der Hausarzt deshalb nicht kontaktiert werden.**

**Direkte Kontaktpersonen werden vom Gesundheitsamt ermittelt und telefonisch befragt, dazu [hier](#) eine Grafik des RKI.**

Eine **telefonische Krankschreibung** durch den Hausarzt ist wieder möglich. Zunächst gültig für bis zu 7 Tagen, kann sie einmalig per Telefon für sieben weitere Tage verlängert werden.

### **In welchen Fällen wende ich mich direkt an das Gesundheitsamt?**

Das Gesundheitsamt ist durch die Corona-Pandemie und seinen gesetzlichen Auftrag hinsichtlich des Infektionsschutzes vollumfänglich ausgelastet. Dadurch sind alle personellen Kräfte gebunden, so dass Dienstleistungen, wie z.B. Belehrungen für Lebensmittelberufe gemäß Infektionsschutzgesetz momentan nicht angeboten werden können.

**Allgemeine telefonische Auskünfte können derzeit leider nicht erteilt werden, da die Bewältigung der Pandemie alle Kräfte bindet. Bei Fragen rund um das Coronavirus steht Ihnen das Infotelefon des Kreises Soest unter 02921/303060 zur Verfügung (Mo – Do 8 – 16 Uhr, Fr 8 – 12 Uhr).**

Gehen Sie auf **keinen Fall in die Notaufnahmen oder Notfallpraxen**, wenn Sie den Verdacht haben, an COVID-19 erkrankt zu sein. Sie können sich dort nicht telefonisch anmelden und gefährden die Weiterführung des Betriebes.



**Ihr Hausarzt ist immer der erste Ansprechpartner und wird im Verdachtsfall weitere Schritte für Sie veranlassen. Auch bei ihm müssen Sie sich aber bitte immer erst telefonisch anmelden.**

### **Wo bzw. wie erfahre ich mein Abstrich- Ergebnis?**

Zuständig für eine Befundmitteilung ist **der Arzt**, der die **Untersuchung beauftragt** hat, in der Regel der Hausarzt. Dem Gesundheitsamt liegen zu den aus den Laboratorien eingehenden Negativ-Befunden oftmals keine weiteren Angaben über den Untersuchten vor. Zudem ist die Identität eines Anrufers nicht sicher zu definieren. Nicht zuletzt aus Datenschutzgründen nimmt das Gesundheitsamt daher keine Befunderöffnungen vor. Eine Ausnahme hiervon stellt der Abstrich mit einem positiven Ergebnis dar. Gemäß dem gesetzlichen Auftrag muss das Gesundheitsamt Infektionsketten auffinden und, sofern möglich, umgehend unterbinden. Daher kann es sein, dass noch vor Befundmitteilung durch den Hausarzt bereits das Gesundheitsamt Kontakt zu Ihnen aufnimmt.